

22.02.2013

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 16/1733

Staatsvertrag und Dienstleistungsvereinbarung zum Zwecke der Errichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals der Länder

Berichterstatter

Abgeordneter Prof. Dr. Rainer Bovermann

Beschlussempfehlung

Dem Staatsvertrag und der Dienstleistungsvereinbarung zum Zwecke der Errichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals der Länder wird zugestimmt; dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung, Drucksache 16/1733, entsprochen.

Datum des Originals: 21.02.2013/Ausgegeben: 25.02.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung, Drucksache 16/1733, wurde vom Plenum am 23. Januar 2013 an den Hauptausschuss überwiesen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (ZwVollStrÄndG) zum 1. Januar 2013 soll die Informationsbeschaffung des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung verbessert und die Führung der Schuldnerverzeichnisse der Länder modernisiert werden. Nunmehr sollen u.a die nach § 802 f Absatz 6 der Zivilprozessordnung und nach § 284 Absatz 7 Satz 4 der Abgabenordnung zu hinterlegenden Vermögensverzeichnisse jeweils landesweit von einem zentralen Vollstreckungsgericht in elektronischer Form verwaltet werden.

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag soll von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung durch Einrichtung eines Vollstreckungsportals der Länder Gebrauch gemacht werden. Als technischer Betreiber des Vollstreckungsportals der Länder soll der Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt werden.

B Beratung

Der Hauptausschuss hat den Antrag in seinen Sitzungen am 31. Januar 2013 und 21. Februar 2013 beraten.

Die Landesregierung trägt in der Sitzung am 31. Januar 2013 zur Begründung des Antrags vor.

Um die erforderlichen Befugnisse von den örtlich zuständigen Stellen der Länder auf das Land Nordrhein-Westfalen zu übertragen, bedürfe es aus verfassungsrechtlicher Sicht eines Staatsvertrages. Der vorliegende Staatsvertrag konkretisiere Gegenstand und Ziele des Vollstreckungsportals und bestimme dieses zu einem länderübergreifenden zentralen Informations- und Kommunikationssystem, welches in technischer Hinsicht vom Landesbetrieb IT.NRW betrieben werden solle. Des Weiteren werde die Kostenübertragung geregelt. Diese Zusammenarbeit der Länder stelle für Nordrhein-Westfalen die kostengünstigste Lösung dar. Der Dienstleistungsvertrag konkretisiere im Wesentlichen die Vorgaben des Staatsvertrages für die technische Abwicklung und den Betrieb des Portals.

Die Fraktion der PIRATEN spricht die Einsichtnahmemöglichkeiten in das Schuldnerverzeichnis an und bemängelt mit Blick auf den Datenschutz die Ausgestaltung der Jedermann-Einsicht. Sie erkundigt sich, ob die Datenübermittlung verschlüsselt erfolgt.

Die Landesregierung führt aus, dass die Länder mit dem Staatsvertrag Vorgaben des Bundesgesetzgebers umsetzen und insofern Beschränkungen in der Ausgestaltung unterlägen. Sie stellt klar, dass die Datenübermittlung verschlüsselt erfolgt. Schriftliche Ausführungen zu technischen Spezifikationen werden kurzfristig sowie ein Sachstandsbericht zur Inanspruchnahme des Portals nach Ablauf eines Jahres zugesagt.

Zu der Sitzung am 21. Februar 2013 liegt mit Vorlage 16/672 ein ergänzender Bericht der Landesregierung vor.

Die Fraktion der PIRATEN erkundigt sich unter Hinweis auf Abschnitt 3 des Berichts nach der Sicherstellung des Datenschutzes bei der Übermittlung von Schuldnerdaten, soweit die Abdruckempfänger keine natürliche Personen sind. Des Weiteren wird das deutliche Abweichen der Protokollaufbewahrungsfrist gegenüber der Frist zur Löschung von Datensätzen hinterfragt. Die PIRATEN begrüßen die neuen Einsichtnahmemöglichkeiten durch den Schuldner, würden aber eine Informationspflicht durch den Betreiber favorisieren. Unklar sei, wie bei missbräuchlicher Verwendung von Daten verfahren werde. Abschließend wird eine Auskunft zu einer etwaigen Beteiligung der Nutzer an den Betriebskosten gewünscht.

Die Landesregierung verweist eingangs erneut auf die begrenzte Gestaltungsmöglichkeit des Landesgesetzgebers bei diesem bundesgesetzlich zu regelnden Sachverhalt.

Auskunfteien würden vor einer Zulassung für den laufenden Bezug von Abdrucken durch das jeweilige zentrale Vollstreckungsgericht überprüft. Eine personenscharfe Authentifizierung finde an dieser Stelle nicht statt, sei aber auch nicht gefordert. Die Divergenz der Fristen resultiere aus der Befürchtung, dass die Datenmenge der Protokolldateien angesichts der Masse der Abfragen exorbitant groß werden und entsprechende Kosten nach sich ziehen könne. Auf Wunsch der Fraktion der PIRATEN wird zugesagt, Angaben zu den berechneten Datenmengen nachzureichen. Im Falle einer missbräuchlichen Einsichtnahme bzw. Verwendung von Daten könne der Abdruckempfänger gesperrt werden. Abdruckempfänger würden nicht unmittelbar an den Betriebskosten beteiligt. Das zu zahlende Entgelt für eine Datensatzabfrage sei ausreichend, um die Betriebskosten mitzutragen.

C Abstimmung

In der Sitzung des Hauptausschusses am 21. Februar 2013 wird der Antrag der Landesregierung nach weiterer Beratung zur Abstimmung aufgerufen.

Dem Staatsvertrag und der Dienstleistungsvereinbarung wird gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN zugestimmt. Dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung, Drucksache 16/1733, soll somit entsprochen werden.

Prof. Dr. Rainer Bovermann
Vorsitzender